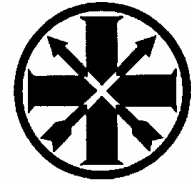




Satzung

der „St. Johannes“
Schützenbruderschaft Lühtringen



Inhaltsverzeichnis

§ 1 NAME UND SITZ	2
§ 2 WESEN UND AUFGABE	2
§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT	3
§ 4 MITGLIEDSCHAFT	3
§ 5 PFLICHTEN UND RECHTE AUS DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 6 JUNGSCHÜTZEN	4
§ 7 EHRENMITGLIEDER	4
§ 8 ORGANE DER SCHÜTZENBRUDERSCHAFT	4
§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	4
§ 10 AUFGABEN DER VERSAMMLUNG	5
§ 11 VORSTAND	5
§ 12 GESETZLICHER VORSTAND	6
§ 13 AUFGABEN DES VORSTANDES	6
§ 14 DATENSCHUTZ	7
§ 15 GÜLTIGKEIT	8

§ 1 Name und Sitz

Dieser Verein trägt den Namen „St. Johannes“ Schützenbruderschaft Lühtringen und hat seinen Sitz in Lühtringen. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Höxter unter der Registernummer 300 eingetragen.

§ 2 Wesen und Aufgabe

Die „St. Johannes“ Schützenbruderschaft Lühtringen ist eine Vereinigung von Männern, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in Köln e. V. bekennt. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut und Rahmensatzungen in ihrer jeweiligen Fassung für sie verbindlich sind. Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften – „Für Glaube, Sitte, Heimat“ – stellen die Mitglieder der „St. Johannes“ Schützenbruderschaft sich folgende Aufgaben:

1.) Bekenntnis des Glaubens durch:

- a) Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung.
- b) Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit.
- c) Werke christlicher Nächstenliebe.

Im Geiste der Ökumene haben Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in der Bruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten

2.) Schutz der Sitte

- a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
- b) Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit
- c) Erziehung zu körperlicher charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.

3.) Liebe zur Heimat durch:

- a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
- b) tätige Nachbarschaftshilfe,
- c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums.

4.) Nichtkatholische Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Bruderschaft grundsätzlich auf deren christliche Grundsätze

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die „St. Johannes“ Schützenbruderschaft Lühtringen verfolgt ausschließlich schützenbrüderliche, christliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung vom 01.01.1977.“ Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keine vermögensrechtlichen Ansprüche. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied können Männer werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, unbescholten und bereit sind, sich zu dieser Satzung und damit zum Statut des Bundes zu verpflichten.
2. Das Gesuch um Aufnahme ist an den 1. Brudermeister zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die „St. Johannes“ Schützenbruderschaft Lühtringen ist eine Vereinigung christlicher Männer.
4. Mit der Aufnahme in die Bruderschaft und durch die Annahme dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze des Bundes und zur christlichen Lebenshaltung. Die Würde eines Schützenkönigs können nur christliche Mitglieder der Bruderschaft bekleiden, da diese nach althergebrachter und beizubehaltender Sitte die Verpflichtung haben, das von Ihnen zu tragende Kleinod an den 4 Hochzeitenfesten zur Kirche zu tragen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der „St. Johannes“ Schützenbruderschaft Lühtringen keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.
6. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem 1. Brudermeister zu erklären.
7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft oder des Bundes schädigt oder wenn es mit dem Beitrag mehr als zwei Jahre im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Rechtswirksamkeit der Ausschlussentscheidung aus seinem Amt aus. Bis zur Rechtswirksamkeit ist es vom Amt suspendiert. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschlussbeschluss des Vorstandes schriftlich zu beantragen, und zwar innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat seit Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses. Zudem kann das ausgeschlossene Mitglied gegen die obigen Entscheidungen die Beschwerde beim Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in Köln e. V. einreichen, und zwar ebenfalls innerhalb einer Ausscheidungsfrist von einem Monat seit Bekanntgabe der Entscheidung der Mitgliederversammlung. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Beschwerdeführers.

§ 5 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen der „St. Johannes“ Schützenbruderschaft Lühtringen zu beteiligen. An kirchlichen Veranstaltungen der Bruderschaft sowie am Begräbnis eines Mitglieds sollen sich möglichst alle Mitglieder beteiligen. Jedes Mitglied hat das Recht auf den Königsschuss, wenn es seinen Wohnsitz in Lühtringen hat.

§ 6 Jungschützen

Jungen und Jungmänner vom 12. bis zum 24. Lebensjahr können in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst werden, deren Rechte und Pflichten nach dem Grundgesetz der „St. Sebastianus“ Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zu ordnen sind. Führungskräfte der Jungschützen können auch über das 24. Lebensjahr hinaus ein Amt versehen. Jungschützen nehmen beratend an der Mitgliederversammlung teil und sind nicht stimmberechtigt. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden Jungschützen vollwertige Mitglieder.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Bruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die volles Mitgliedsrecht haben, aber von den Mitgliedspflichten befreit sind.

§ 8 Organe der „St. Johannes“ Schützenbruderschaft Lühtringen

sind: a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Jährlich, möglichst in den ersten Monaten des Jahres ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich dies beim 1. Brudermeister beantragen. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Zur Mitgliederversammlung wird zwei Wochen vorher schriftlich, unter Angabe der Tagesordnungspunkte, eingeladen. Anträge der Mitglieder zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand vorliegen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, ohne die Zahl der erschienenen Mitglieder zu berücksichtigen, beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitglieds ist schriftlich abzustimmen. Zur Annahme des Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich, soweit nicht diese Satzung anderes bestimmt.

§ 10 Aufgaben der Versammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:

1. Wahl des Vorstandes und von zwei Rechnungsprüfer,
2. Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
3. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
4. Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Änderung der Satzung
7. Auflösung der Bruderschaft.

Die Beschlüsse der Mitglieder sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Zur Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Zur Auflösung der „St. Johannes“ Schützenbruderschaft Lühtringen ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder und eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sind in der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung entscheiden soll nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist eine Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf auch hier der 3/4 Mehrheit.

Im Falle der Auflösung, der Aufhebung und bei Wegfall des Satzungszweckes der Schützenbruderschaft fällt das vorhandene Vermögen an die katholische Kirchengemeinde „St. Johannes“ in Lühtringen mit der Auflage, dass die Barmittel ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden. Sachwerte sind zu archivieren. Bei Wiedererrichtung einer neuen Schützenbruderschaft mit gleicher Zielrichtung wie die der heutigen, sind dieser die Sachwerte nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung zu übergeben.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

1. Brudermeister
 2. Brudermeister (= Stellvertreter des 1. Brudermeisters)
- Kassenwart
Schriftführer
Oberst (alte Schützen)
Schießmeister
Jungschützenmeister
Fahnenmeister

Dem Vorstand gehören als weitere ordentliche - geborene Mitglieder an: als geistlicher Präses der Pfarrer der „St. Johannes“ Gemeinde Lühtringen oder ein von ihm zu benennender Geistlicher, die in den Geschäftsjahren amtierenden Könige. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf 4 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Alle 2 Jahre wird die Hälfte des Vorstandes neu- bzw. wiedergewählt. Aufgrund der Größe der Bruderschaft sind in den Ämtern Kassierer, Schriftführer, Schießmeister und Fahnenmeister Stellvertreter zu wählen.

Es werden jeweils folgende Ämter zur Wahl gestellt:

- a) 1. Brudermeister, Schriftführer, Schießmeister, Jungschützenmeister, stellv. Kassierer, stellv. Fahnenmeister
- b) 2. Brudermeister, Kassierer, Oberst, Fahnenmeister, stellv. Schriftführer, stellv. Schießmeister

Die Wahlen finden in der ordentlichen Mitgliederversammlung in dem Jahr nach dem Schützenfest statt (§ 9, Satz 1). Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 12 Gesetzlicher Vorstand

Der Brudermeister, der stellvertretende Brudermeister und der Kassenwart bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen der Bruderschaft werden von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben. Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neu gewählten Vorstandes im Vereinsregister.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Führung der laufenden Geschäfte,
2. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
3. Erstattung der Tätigkeitsberichte,
4. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge,
5. Ausschluss eines Mitglieds,
6. Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seine Untergliederungen.

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Brudermeister, einberufen und geleitet. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindungen und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet und genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Schießbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushängen am „Schwarzen Brett“. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist – mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände – nicht zulässig.
4. Als Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitgliedern) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse, sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein Internetgestütztes Programmsystem.
5. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der vereinseigenen Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

§ 15 Gültigkeit

Die Satzung in dieser Fassung ist in der Mitgliederversammlung vom 22.01.2006 angenommen.

Dadurch tritt die Satzung vom 24.01.1999 außer Kraft.

Lühtringen, im Jahre 2006.

1. Brudermeister

2. Brudermeister

Kassierer